

Leihvertrag Lastenfahrrad

Der ADAC Weser Ems e.V. (nachfolgend ADAC genannt) verleiht das Lastenfahrrad inklusive unten aufgeführtem Zubehör kostenlos nach Maßgabe des nachfolgenden Leihvertrags:

1. Die über das Internet erfolgte Reservierung/Buchung wird erst mit Unterzeichnung des Leihvertrages bei Übernahme des Lastenfahrrades für beide Seiten verbindlich. Es ist nicht auszuschließen, dass das Lastenfahrrad zum reservierten Zeitpunkt nicht zur Verfügung steht, z. B. wegen noch nicht erfolgter Rückgabe des vorherigen Entleihers oder eines Schadens am Lastenfahrrad. Hieraus entstehen keine Ansprüche für den Entleiher.
2. Der Entleiher muss mindestens 18 Jahre alt sein, um das Lastenfahrrad vom ADAC leihen zu können.
3. Bei Übernahme des Lastenfahrrads ist vom Entleiher eine Kautions in Höhe von 100 Euro in bar zu entrichten. Bei vertragsgemäßer Rückgabe des Lastenfahrrads erhält der Entleiher diese Kautions in voller Höhe zurück.
4. Die Bedienung des Lastenfahrrads ist nur dem Entleiher gestattet; die Weitergabe an eine andere Person ist untersagt.
5. Mit Übernahme des Lastenfahrrads erkennt der Entleiher an, dass das Lastenfahrrad mangelfrei, sauber, fahrbereit und verkehrssicher ist.
6. Bei Übergabe des Lastenfahrrads erfolgt eine Einweisung durch den ADAC zur Bedienung des Lastenfahrrads. Dabei hat der Entleiher nachzuweisen, dass er in der Lage ist, das Lastenfahrrad sachgemäß und verkehrssicher zu bedienen.
7. Vor jedem Fahrtantritt muss sich der Entleiher vergewissern, dass das Lastenfahrrad verkehrssicher und fahrtauglich ist. Die Verwendung des Fahrrads in einem nicht verkehrssicheren Zustand ist untersagt.
8. Der Entleiher hat bei der Verwendung des Lastenfahrrads alle gesetzlichen Vorschriften (insbesondere die Straßenverkehrsordnung) zu beachten. Das Lastenfahrrad darf nicht für rechtswidrige Zwecke verwendet werden.
9. Die Verwendung darf nur in der vorgesehenen Weise als Transport- und Fortbewegungsmittel auf befestigten Wegen erfolgen. Eine Verwendung durch den Entleiher zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Der ADAC empfiehlt ausdrücklich das Tragen eines Fahrradhelms. Die Transportbox ist aus hygienischen Gründen und zur Sicherheit des Tieres nicht zum Transport von Tieren gestattet.
10. Der Entleiher verpflichtet sich, das Lastenfahrrad pfleglich zu behandeln und es beim Abstellen jederzeit mit dem mitgegebenen Schloss durch Befestigung an einem stationären Gegenstand gegen Diebstahl zu sichern. Nur bei Beachtung dieser Pflicht besteht für den Fall eines Diebstahls Versicherungsschutz.

11. Während der Nutzungszeit auftretende Mängel oder Schäden sind dem ADAC vom Entleiher unverzüglich mitzuteilen. Die Kontaktdaten hierfür lauten: ADAC Weser Ems e.V., technik@wem.adac.de Tel: 0421-4994211
12. Dasselbe gilt, wenn das Lastenfahrrad an einem Unfall beteiligt oder es durch Diebstahl abhandengekommen ist. Bei einem Unfall ist zwingend die Polizei hinzuzuziehen und dem ADAC das polizeiliche Unfallprotokoll zu überlassen, aus dem Namen und Anschriften der beteiligten Personen sowie etwaiger Zeugen und gegebenenfalls die amtlichen Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge hervorgehen. Ein Diebstahl ist ebenfalls unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Dem ADAC ist das Anzeigeprotokoll auszuhändigen.
13. Die Rückgabe des Lastenfahrrads hat spätestens am Ende des vereinbarten Leihzeitraums innerhalb der Öffnungszeiten beim Entleihort ADAC Weser Ems e.V., Bennigsenstraße 2-6, 28207 Bremen, in demselben Zustand wie bei der Übernahme zu erfolgen.
14. Ist das Lastenfahrrad bei der Rückgabe übermäßig verschmutzt, werden 15 Euro der Kautions für die Reinigung einbehalten. Ebenso bei Verlust des Fahrradschlösses sowie bei Verlust des Ladekabels werden jeweils 50 Euro der Kautions einbehalten.
15. Wird das Lastenrad verspätet zurückgegeben, hat der Entleiher dem ADAC für jede angefangene Stunde der Zeitüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 Euro zu zahlen, die von der Kautions einbehalten wird. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
16. Für die Haftung von Entleiher und ADAC für Schäden gelten folgende Bestimmungen:
 - a. Die Haftung des ADAC in Bezug auf die Verleihung und Nutzung des Lastenfahrrads ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt (vgl. § 599 BGB).
 - b. Für Schäden, die während der Benutzung des Lastenfahrrads an fremden Sachen oder an fremden Personen oder dem Entleiher persönlich bzw. den transportierten Personen bzw. an den transportierten Sachen entstehen, haftet der Entleiher. Eine Versicherung für derartige Sach- oder Personenschäden besteht beim ADAC nicht.
 - c. Der Entleiher haftet für die schuldhaft Beschädigung des Lastenfahrrads und für Schäden des ADAC durch die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten, einschließlich des Verlustes des Lastenfahrrads durch Diebstahl im Falle vertragswidrigen Abstellens des Lastenfahrrads.
 - d. Veränderungen oder Verschlechterungen des Lastenfahrrads, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden (Abnutzung), hat der Entleiher nicht zu vertreten (vgl. § 602 BGB).
 - e. Die entrichtete Kautions wird bis zur Aufklärung der Verursachung und Zurechnung eines Schadens vom ADAC einbehalten. Die Haftung des Entleihers ist aber nicht auf die Kautionshöhe beschränkt.
 - f. Die Durchführung einer notwendigen Reparatur oder sonstiger Schadensabwicklung erfolgt ausschließlich durch bzw. über den ADAC.
17. Wir, der ADAC Weser Ems e.V., verarbeiten Ihre nachfolgend im Formular angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung und im Rahmen der

Leistungserbringung. Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Neben dem Recht auf Widerspruch können Sie bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzung folgende Rechte ausüben: Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung; Recht auf Einschränkung der Verarbeitung; Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit. Zudem haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

Sollten Sie darüber hinaus Fragen an uns oder zum Datenschutz im Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft oder zur Verarbeitung Ihrer Daten haben, stehen wir Ihnen unter den nachfolgenden Kontaktdaten gerne zur Verfügung:

ADAC Weser Ems e.V., Datenschutz, Bennigsenstraße 2-6, 28207 Bremen.

Unsere ausführliche Datenschutzerklärung finden Sie unter: www.adac.de/datenschutz-dsgvo/

18. Mündliche Nebenabreden wurden von den Vertragspartnern nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Leihvertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Leihvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Geltung des Leihvertrages im Übrigen nicht berührt.



Leihvertrag Lastenfahrrad

Ausgabedatum: _____ Uhrzeit: _____

Rückgabedatum: _____ Uhrzeit: _____

Entleihender (durch Personalausweis ausgewiesen)

Kunden-/Mitgliedsnummer: _____

Personalausweis Nr.: _____

Name: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____



Ausgegebenes Zubehör:

Schloss:

Abdeckplane:

Ladekabel:

Für das ausgegebene Zubehör finden die vorstehenden Regelungen des Leihvertrages zum Lastenrad sinngemäß Anwendung.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Leihvertrag gelesen, verstanden und akzeptiert habe.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Verleihender (ADAC Weser Ems e.V.)

100 € Kautions erhalten:

Rückzahlung der Kautions bestätigt

Datum/Unterschrift Entleihender: _____

Name: _____

Telefonnummer: 0421 4994 211

Datum / Unterschrift: _____



Schadensprotokoll:

Festgestellte Schäden vor der Entleihung:

Festgestellte Schäden nach der Rückgabe:

Regressanspruch gegenüber dem Entleihenden:

Ja

Nein

Datum/Unterschrift Entleihender: _____

Datum/Unterschrift Verleihender: _____